

Ermöglichung von Klimaklagen (Klimahaftungsrecht)

13_05

Maßnahmenübersicht
Option

Erika Wagner, Daniela Ecker, Anja Hartl

Klimaklagen sind Klagen, die einerseits Unternehmen, andererseits Staaten zu mehr Klimaschutz bewegen sollen. Es bestehen verschiedene Arten der Klimaklage: öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Klimaklagen. Mittels privatrechtlicher Klimaklagen sollen private CO₂-Emittent_innen in die Pflicht genommen und für klimaschädliches Verhalten haftbar gemacht werden. Die derzeitigen Rechtssysteme weisen Lücken bei der Abwicklung derartiger Klagen auf. Es bedarf daher der Etablierung eines (EU-weiten oder nationalen) Rechtsrahmens für zivilrechtliche Klimaklagen zum vorbeugenden Rechtsschutz und zur Heranziehung der verantwortlichen CO₂-emittierenden Unternehmen zur Haftung für Klimaschäden. Überwindung der bisherigen Hindernisse von Schadenersatz- und Unterlassungsklagen gegen klimaschädliches Verhalten durch Kausalitätsvermutung, Verteilung der Verantwortung auf Verursacher_innen im Falle einer Anteilshaftung sowie Etablierung von klimabezogenen Verbandsklagerechten.

1_Etablierung eines EU-weit geltenden Klimahaftungsrechts

Da der Klimawandel eine grenzüberschreitende Tatsache ist, ist die Schaffung eines europaweiten Systems für Klimaklagen zu präferieren. Es bedürfte eines einheitlichen Rechtsrahmens für Klimaklagen in einer Richtlinie (Klimahaftungs-Richtlinie), etwa analog zur Umwelthaftungsrichtlinie.

2_Etablierung eines nationalen Klimahaftungsrechts

Sollte es zu keinem europaweiten Klimahaftungsrecht kommen, wäre die Etablierung eines nationalen Klimahaftungsrechts anzustreben. Österreich könnte eine Vorreiter_innenrolle einnehmen.

3_Regelung der Kausalitätsproblematik

Um die derzeitigen Schranken der Kausalität zu überwinden und dadurch eine Zurechnung des schädigenden Verhaltens zu begründen, bedarf es vor allem der Verankerung einer klimabezogenen Kausalitätsvermutung.

4_Aufteilung der Verantwortung zw. Verursacher_innen

Dass große CO₂-emittierende Unternehmen zur Erderwärmung beitragen steht zwar fest, jedoch ist es schwierig, eine lückenlose Kausalkette zwischen dem schädlichen Verhalten des Unternehmens und dem eingetretenen bzw. drohenden Schaden (Dürre, Naturkatastrophen etc.) der Einzelnen nachzuweisen.

5_Aktivlegitimation

Unter dem Punkt der „Aktivlegitimation“ stellt sich die Frage, wer Klimaklagen erheben kann und damit aktiv legitimiert ist. Einerseits ist an einzelne Betroffene zu denken, andererseits muss, aufgrund des großen Kostenrisikos, auch die Möglichkeit zur Erhebung von Verbandsklagen bestehen.

6_Rechtswidrigkeit - Behördliche Bewilligung

Das System der Treibhausgaszertifikate steht Klimaklagen nicht entgegen. Letztlich wird diese Diskussion aber mit vielen Stakeholder_innen und europäischen Industrieunternehmen zu führen sein. Ob die Genehmigung ein „Schutzschild“ gegen Klimaklagen sein soll, obliegt der politischen Entscheidung.

7_Internationale Zuständigkeit - Vollstreckbarkeit

Es gilt Regelungen zu schaffen, die eine Vollstreckbarkeit von Urteilen über den EU-Raum hinaus regeln, um Klimagerechtigkeit auch für Emittent_innen außerhalb der EU herstellen zu können.